



Geschäftsordnung

für den Eigenbetrieb Wasserwerk

Stand 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gliederung des Eigenbetriebs	2
§ 2	Betriebsleitung (Werkleitung)	2
§ 3	Geschäftsverteilung	2
§ 4	Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Werkleiter	3
§ 5	Werkleiterbesprechungen	4
§ 6	Anordnungsbefugnis	4
§ 7	Vertretung der Werkleiter	4
§ 8	Anwendung von kommunalen Verwaltungsvorschriften	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“ der Stadt Weil der Stadt wird durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Finanz- und Verwaltungsausschusses folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Gliederung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb gliedert sich in einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsbereich.

§ 2 Betriebsleitung (Werkleitung)

- (1) Die Betriebsleitung (Werkleitung) besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Werkleiter.
- (2) Der Gemeinderat kann einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen.
- (3) Die Werkleiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Pflicht, zum Wohle des Eigenbetriebs, seiner Nutzer und Mitarbeiter sowie zur Erreichung der Betriebsziele wirtschaftlich, verantwortlich und effektiv zusammenzuarbeiten. Sie sind deshalb zu gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Geschäftsbereich berühren.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Der kaufmännische Werkleiter ist zuständig für den gesamten kaufmännischen Geschäftsbereich des Eigenbetriebs und für alle Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Dazu gehören insbesondere:
 1. Allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten (einschl. Satzungen, Benutzungsordnungen, Vertragsangelegenheiten, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen).
 2. Gesamtes Rechnungswesen mit Wirtschaftsplan, Finanzplan, Buchhaltung, Jahresabschluss und Jahresbericht, Kassenwesen im Rahmen der Einheitskasse, Einnahme und Auszahlungsanordnungen.
 3. Erhebung bzw. Ablösung von Beiträgen.
 4. Fragen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung.
 5. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch.
 6. Verbrauchsabrechnung für Wasser.
- (2) Der Technische Werkleiter ist zuständig für den gesamten technischen Geschäftsbereich des Eigenbetriebs und für alle Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Dazu gehören insbesondere:
 1. Wasserversorgung, insbesondere Planung, Betrieb, Wartung und Optimierung der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung.

2. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen; dazu gehören auch Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasservorkommen der Gemeinde.
 3. Vorbereitung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Bereich der Wasserversorgung, Ermittlung der entsprechenden Ansätze für den Vermögensplan und die Finanzplanung.
 4. Umweltschutz im Bereich der Wasserversorgung, Ordnung im Betriebsgelände und im Bereich technischer Anlagen.
 5. Beratung in Fragen der Trinkwasserqualität und Versorgungssicherheit.
 6. Arbeitssicherheit im technischen Bereich.
 7. Verwaltung der Lager und Verbrauchsmittel sowie Inventur.
- (3) Federführend ist jeweils der Werkleiter, in dessen Geschäftsbereich die zu behandelnde Angelegenheit fällt. Er informiert rechtzeitig den anderen Werkleiter, soweit notwendig, und trifft die erforderlichen Entscheidungen unter Beachtung etwaiger Mitwirkungen Dritter.

§ 4 Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Werkleiter

- (1) Die Werkleiter entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (2) Gemeinsam entscheiden die Werkleiter über alle wichtigen wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, einschließlich allgemeiner Stellungnahmen sowie alle Anträge an den Gemeinderat und beschließende Ausschüsse. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der kaufmännische Werkleiter entscheidet im Rahmen seines Geschäftsbereichs (§ 3 Abs. 1) über
 1. die Bewirtschaftung finanzieller Mittel bis 10.000 €, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.
 2. die Anlage des Geldvermögens.
 3. die Stundung von Forderungen zeitlich unbegrenzt bis 15.000 €; bis zu 3 Monaten für Forderungen in Höhe von 50.000 €.
 4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 €.
- (4) Der technische Werkleiter entscheidet im Rahmen seines Geschäftsbereichs (§ 3 Abs. 2) über
 1. die Ausführung von Bauvorhaben sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Kosten bis zu 10.000 €,
 2. die Beschaffung von Vorräten und Materialien im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 3. die innerbetriebliche Organisation und den Erlass von Dienstanweisungen,
 4. alle Angelegenheiten der Personalführung, insbesondere:
 - a. die Personaleinsatzplanung sowie die Gewährung von Urlaub und Arbeitsbefreiungen,
 - b. die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht,

- c. Entscheidungen in personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - d. die Mitwirkung bei Personalgewinnungsmaßnahmen
 - e. die Erstellung und Fortschreibung eines Aus- und Fortbildungskonzeptes einschließlich der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs,
 - f. die Vereinbarung von Leistungszielen,
 - g. die Durchführung von Mitarbeitergesprächen und -beurteilungen sowie
 - h. Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Leistungsfähigkeit.
- (5) Beide Werkleiter berücksichtigen bei Entscheidungen das Wohl des gesamten Eigenbetriebs.

§ 5 Werkleiterbesprechungen

Kaufmännischer und technischer Werkleiter unterrichten sich regelmäßig gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und deren Abwicklung.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Annahmeanordnungen, interne Verrechnungen, Umbuchungen sowie Jahresabschlussbuchungen werden vom kaufmännischen Werkleiter erteilt. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Kämmerer.
- (2) Auszahlungsanordnungen bis zu einem Betrag von 75.000 € werden vom kaufmännischen Werkleiter erteilt; bei Verhinderung durch den stellvertretenden Kämmerer. Beträge über 75.000 € bedürfen der Anordnung durch den Bürgermeister oder den Ersten Beigeordneten.
- (3) Die Kassenführung obliegt der Einheitskasse und ist von den Anordnungsbefugnissen getrennt, um eine effektive Kontrolle und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

§ 7 Vertretung der Werkleiter

- (1) Die Werkleiter können in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich Beamte oder Beschäftigte mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen, die der Zustimmung des Bürgermeisters bedarf.
- (2) Vertretungsberechtigte Beamte und Beschäftigte zeichnen mit „im Auftrag“.

§ 8 Anwendung von kommunalen Verwaltungsvorschriften

Allgemeine städtische Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ausfertigung:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat dieser Geschäftsordnung am 09.06.2026 zugestimmt.

Weil der Stadt, 10.06.2026

Christian Walter
Bürgermeister